

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 411b2

Potsdam, 18.03.2024

Immatrikulationsordnung (ImmO)
vom 06. Januar 2021 (ABK Nr. 411
vom 25.03.2021) i.d.F. der Ersten
Änderungssatzung vom 01.12.2022
(ABK Nr. 411a vom 27.01.2022)

i.d.F. der Zweiten Satzung zur
Änderung der Immatrikulationsordnung der
Fachhochschule Potsdam vom 14.03.2024
(ABK Nr. 411a2 vom 18.03.2024)

- Lesefassung -

Immatrikulationsordnung (ImmO) vom 06. Januar 2021 (ABK Nr. 411 vom 25.03.2021) i.d.F. der Ersten Änderungssatzung vom 01.12.2022 (ABK Nr. 411a vom 27.01.2022), geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Potsdam vom 14.03.2024 (ABK Nr. 411a2 vom 18.03.2024) - Lesefassung:

Der Senat der Fachhochschule Potsdam hat am 06. Januar 2021 in Wahrnehmung seiner Kompetenz aus § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl. BVerf GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) auf der Grundlage von § 14 Abs. 8 BbgHG folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen.²

Inhalt

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich, Erhebung von Daten

§ 2 Wirkung der Immatrikulation

§ 3 Termine, Fristen und Form des Antrags auf Immatrikulation

Abschnitt II Regelfall der Immatrikulation:

§ 4 Immatrikulation in Studiengänge

§ 5 Teilzeitstudium

Abschnitt III Sonderfälle der Immatrikulation

§ 6 Weiterbildende Studiengänge und Zertifikatskurse

§ 7 Parallelstudium/Doppelstudium

§ 8 Nebenhörende

§ 9 Gasthörende

§ 10 Juniorstudierende

§ 11 Austauschstudierende

§ 12 Promotionsstudierende

Abschnitt IV Versagung, Rücknahme und Widerruf der Immatrikulation

§ 13 Versagung der Immatrikulation

§ 14 Widerruf der Immatrikulation

§ 15 Rücknahme der Immatrikulation

Abschnitt V Pflichten, Rückmeldung, Beurlaubung und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 16 Mitwirkungspflicht

§ 17 Studiengangswechsel

§ 18 Rückmeldung

§ 19 Beurlaubung

§ 20 Exmatrikulation

§ 21 E-Mail-Adresse und Campus.Karte

§ 22 Inkrafttreten

¹ erlassen vom Senat der Fachhochschule Potsdam am 14. März 2024, genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 18. März 2024

² genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 24. Januar 2022

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1

Anwendungs- und Geltungsbereich, Erhebung von Daten

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studienbewerbende, Studierende an Hochschulkollegs im Sinne von § 10 Abs. 3 BbgHG, Studierende in Teilzeit- und Vollzeit, Promotionsstudierende i.S.d. § 31 Abs. 6 Satz 2 BbgHG, Studierende ausländischer Hochschulen als Austauschstudierende, Studierende in Weiterbildungsstudiengängen sowie Nebenhörende und Gasthörende der Fachhochschule Potsdam.
- (2) Das Immatrikulationsverfahren schließt sich bei zulassungsbegrenzten Studiengängen an das Zulassungsverfahren gemäß der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung der Fachhochschule Potsdam in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Die Hochschule erhebt auf der Grundlage von § 14 Abs. 9 BbgHG in der jeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 14 Abs. 8 BbgHG in der jeweils gültigen Fassung und für die Ausführung des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen gemäß § 3 HStatG in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind.
- (4) Die Hochschule erhebt ferner personenbezogene Daten über Studierende zur Weitergabe für Preisnominierungen auf freiwilliger Basis.

§ 2

Wirkung der Immatrikulation

Bewerbende werden auf Antrag mit der Immatrikulation als Studierende Mitglied an der Fachhochschule Potsdam mit den daraus folgenden Rechten und Pflichten i.S.d. § 60 Abs. 1 BbgHG. Bewerbende als Nebenhörende, Gasthörende oder Austauschstudierende werden durch die Einschreibung in diesen Status nicht zu Mitgliedern der Hochschule.

§ 3

Termine, Fristen und Form des Antrags auf Immatrikulation

- (1) Zur Beantragung der Immatrikulation gelten die mit der öffentlichen Bekanntmachung festgesetzten Termine, Fristen und Formanforderungen. Für ausländische Studienbewerbende können abweichende Termine und Fristen gelten. Fristen, Termine und Formanforderungen werden auf den Internetseiten der Fachhochschule Potsdam bekanntgegeben.
- (2) Das Immatrikulationsverfahren bedarf der Mitwirkung durch die Antragsstellenden. Fehlende oder unvollständige Angaben können zum Ausschluss von dem Verfahren führen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann Bewerbenden auf Antrag, der innerhalb der gemäß Absatz 1 gesetzten Fristen zu stellen ist, eine angemessene Nachfrist für die Vervollständigung ihres Immatrikulationsantrags beziehungsweise die Nachreichung von Nachweisen eingeräumt werden.
- (4) Nachweise zur Immatrikulation sind unter Beachtung der bekanntgemachten Form einzureichen. Beizufügen sind:

1. der ausgefüllte unterschriebene Immatrikulationsantrag mit der Erklärung darüber,
 - a. dass die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich der Gesetze der deutschen Bundesländer nicht endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde,
 - b. dass aufgrund eines Ordnungsverfahrens kein Ausschluss vom Studium an einer anderen Hochschule erfolgte bzw. ein solches Verfahren nicht eröffnet ist,
 - c. dass der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in der jeweils geforderten Form vorliegt, wobei Studienbewerbende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ergänzend die Regelungen in § 6 RO-ZuZ zu beachten haben,
 2. der Zulassungsbescheid und die Erklärung zur Annahme des Studienplatzes, sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungs- bzw. Zugangsbeschränkungen bestehen,
 3. der Nachweis über ein bisheriges Studium in Form der letzten Studienbescheinigung sowie des/der Exmatrikulationsbescheid(e)s der zuletzt besuchten Hochschule(n), Zeugnis(se) über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfung(en),
 4. Nachweise über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung,
 5. ein Krankenversicherungsnachweis für das entsprechende Semester oder der Nachweis über die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 und 10 SGB V,
 6. ein Nachweis der Erfüllung besonderer Zugangsvoraussetzungen, sofern sie in entsprechenden Ordnungen gefordert werden,
 7. von Bewerbenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, der entsprechende Sprachnachweis wie unter § 4 Abs. 2, Nr. 4 gefordert,
 8. der Nachweis zur Feststellung der Identität in Form einer Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses,
 9. ein Passfoto für den Studierendenausweis,
 10. ggf. der Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende gemäß § 5 dieser Ordnung,
 11. eine unterzeichnete Generaleinwilligung bei minderjährigen Bewerbenden.
- (5) Bei der Immatrikulation sind die entsprechenden Gebühren und Beiträge zu entrichten, sofern Antragstellende nicht nachweisen, dass die Mitgliedsrechte gemäß § 14 Abs. 2 BbgHG an einer anderen Hochschule in Berlin oder Brandenburg ausgeübt werden und dort die Beiträge entrichtet wurden. Die Verpflichtung zur Zahlung von Verwaltungsgebühren bleibt davon unberührt.
- (6) Eines gesonderten Antrages bedarf es, wenn die oder der Studierende den Studiengang in der Hochschule zu wechseln beabsichtigt.

Abschnitt II
Regelfall der Immatrikulation:

§ 4
Immatrikulation in Studiengänge

- (1) Die Immatrikulation bezieht sich in der Regel auf einen Studiengang. Ein Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes, auf die Erlangung eines berufsqualifizierenden akademischen Abschlusses gerichtetes Studium eines oder mehrerer Studienfächer.
- (2) Die Immatrikulation in einen Studiengang setzt voraus, dass Studienbewerbende
 1. die erforderlichen Qualifikationen nachweisen, die in der jeweiligen Studiengangssatzung gemäß § 9 BbgHG festgelegt sind,
 2. die aufgrund von anderen Satzungen der Fachhochschule Potsdam ggf. geforderten erforderlichen weiteren Nachweise erbringen,
 3. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung zugelassen worden sind,
 4. den Nachweis der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 7 RO-ZuZ erbringen,
 5. keine Immatrikulationshindernisse aufweisen,
 6. einen form- und fristgerechten Antrag nach dieser Ordnung (§ 3) gestellt haben,
 7. Gebühren nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BbgHG und § 14 Abs. 2 BbgHG sowie die Beiträge nach § 16 Abs. 4 BbgHG und § 81 Abs. 1 Nr. 3 BbgHG innerhalb der gesetzten Frist entrichtet haben.
- (3) Bewerbende haben erforderliche Sprachkenntnisse in der Lehr- und Prüfungssprache des gewählten Studienganges gemäß § 6 und 7 RO-ZuZ nachzuweisen.
- (4) Die Hochschule ist berechtigt, weitere Nachweise zu fordern, wenn die Besonderheiten des Studienganges, der Person des Studienbewerbenden oder andere Umstände dies erfordern.
- (5) Ausländische Zeugnisse und Nachweise sind mit einer offiziell beglaubigten Übersetzung einzureichen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden können.
- (6) Die Immatrikulation erfolgt in das erste Fachsemester des gewählten Studienganges bzw. des jeweiligen Studienfaches, außer in den Fällen, in denen die Einstufung in ein höheres Fachsemester vorgenommen wurde. In diesem Fall erfolgt die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester. Die Immatrikulation in ein Fachsemester nach Einstufung ist nur möglich, wenn für dieses Fachsemester ein Lehrangebot existiert.
- (7) Waren oder sind Bewerbende in einem verwandten Studiengang bereits immatrikuliert, entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag über die Feststellung von anrechenbaren Studienzeiten und Studienleistungen (Einstufung). Der Prüfungsausschuss soll bei

der Einstufung auch prüfen, ob Bewerbende bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Abschlussprüfung oder eine Zwischenprüfung oder eine andere Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 BbgHG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5). § 24 Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) sowie § 24 BbgHG sind bei Entscheidung durch die Prüfungsausschüsse zu beachten. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über einen Widerspruch gegen eine Einstufungsentscheidung.

- (8) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen muss eine Einstufung in ein höheres Fachsemester bereits zum Zulassungsverfahren beantragt und die Anerkennung durch den zuständigen Prüfungsausschuss gemäß Absatz 7 nachgewiesen werden.
- (9) Bewerbende für einen Masterstudiengang, der nicht weiterbildend ist, können abweichend von Absatz 1 unter Berücksichtigung der Voraussetzungen aus § 9 Abs. 6 BbgHG vorläufig immatrikuliert werden, ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachzuweisen, wenn sie belegen, dass die für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erforderlichen Leistungen erbracht oder der Hochschule vorgelegt sind und sonstige Versagungsgründe für die Immatrikulation nicht vorliegen. Spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters (31.03. bzw. 30.09.) ist der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der zum Zugang zum Masterstudium berechtigt, in Form einer Kopie der Dokumente über den Studienabschluss (Zeugnis und Abschlussurkunde) einzureichen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so entfällt die Immatrikulation rückwirkend und gilt als von Anfang an nicht vorgenommen.

§ 5 Teilzeitstudium

- (1) Eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende*r ist möglich, wenn:
 1. der Studiengang gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 BbgHG i.V.m. § 6 Abs. 4 RO-SP als Teilzeitstudiengang ausgestaltet und eingerichtet ist
oder
 2. die Voraussetzungen für ein individualisiertes Teilzeitstudium gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 ff. BbgHG i.V.m. § 6 Abs. 5 Rahmenordnung für Studium und Prüfungen erfüllt sind.
- (2) Die Anträge auf Immatrikulation und zum Teilzeitstudium sind schriftlich zu stellen. Die Beantragung soll für ein Studienjahr erfolgen. Zwei in Teilzeit absolvierte Semester werden in der Regel als ein Fachsemester gezählt.
- (3) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Punkt 1 sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Dabei ist mit der Erwerbstätigkeit im Sinne von Absatz 1 Punkt 2 auch eine Registrierung als Arbeitssuchende*r (§ 15 Satz 2 SGB III) gleichgestellt, die durch Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Behörde nachzuweisen ist, aus der sich auch der zeitliche Umfang der Arbeitssuche ergibt.
- (4) Die für die Strukturierung eines individualisierten Studiums in Teilzeit mögliche Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 5 RO-SP soll mit dem Antrag gemäß Abs. 2 vorgelegt werden.

Abschnitt III Sonderfälle der Immatrikulation

§ 6

Weiterbildende Studiengänge und Zertifikatskurse

- (1) Mit dem Antrag auf Immatrikulation in einen weiterbildenden Studiengang ist der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 9 Abs. 5 BbgHG i.V.m. den diesbezüglichen Anforderungen aus der studiengangsbezogenen Ordnung, der Weiterbildungssatzung und der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen sowie der weiteren Zugangsvoraussetzungen aus der studiengangsbezogenen Ordnung zu erbringen.
- (2) Sofern Zulassungsbeschränkungen bestehen, setzt die Immatrikulation auch in weiterbildende Studiengänge eine Zulassung voraus.
- (3) Für Studierende, die nach Absatz 1 eingeschrieben sind, gelten die auf ihr Studium anwendbaren Festlegungen dieser Ordnung.
- (4) Abweichend von § 1 kann die Aufnahme eines weiterbildenden Studiums, in dem im Falle der erfolgreichen Teilnahme ein Zertifikat vergeben wird, ohne Immatrikulation erfolgen. Näheres regeln die jeweiligen studiengangsbezogenen Ordnungen und die Teilnahmebedingungen.
- (5) Die Immatrikulation in weiterbildende Studiengänge bzw. die Teilnahmeberechtigung zu Zertifikatskursen hat den Nachweis der Zahlung des Teilnahmebeitrages nach den Bestimmungen der Gebührenordnung und / bzw. den Bedingungen einer geschlossenen Vereinbarung auf der Grundlage der allgemeinen Teilnahmebedingungen der Zentralen Einrichtung Weiterbildung zur Voraussetzung.

§ 7

Parallelstudium/Doppelstudium

- (1) Die gleichzeitige Immatrikulation in einen thematisch gleichen Studiengang an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist außer in den Fällen der Nebenhörerschaft nicht zulässig.
- (2) Hiervon unberührt bleiben abweichende Regelungen in Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen.
- (3) Bei einer bestehenden Immatrikulation in einen thematisch anderen Studiengang oder Teilstudiengang an einer anderen Hochschule des Landes Brandenburg oder des Landes Berlin ist bei der Immatrikulation an der Fachhochschule Potsdam eine Erklärung abzugeben, an welcher Hochschule die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen (§ 14 Abs. 2 BbgHG).

§ 8 Nebenhörende

- (1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen im Geltungsbereich der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer können nach Maßgabe der Kapazitäten und bei Nachweis der Qualifikation auf Antrag als Nebenhörende mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Potsdam eingeschrieben werden. Entsprechende formgebundene Anträge sind innerhalb der festgelegten Frist des entsprechenden Semesters an die für Studierendenangelegenheiten zuständige Organisationseinheit zu richten. Nebenhörende sind nicht Mitglieder der Hochschule.
- (2) Nebenhörenden kann die Teilnahme an Veranstaltungen versagt werden, wenn der Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl beabsichtigt ist und durch Nebenhörende immatrikulierte Studierende bei der Inanspruchnahme des Lehrveranstaltungsangebots behindert oder eingeschränkt werden oder wenn die nach der Studienordnung erforderliche Qualifikation für diese Lehrveranstaltung nicht nachgewiesen wird.
- (3) Nebenhörende können einzelne Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 erwerben und an Prüfungen in dem von ihnen studierten Fachgebiet mit Zustimmung der Prüfenden und nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung teilnehmen. Der Umfang der Prüfungen darf insgesamt nicht dem Abschluss in einem Studiengang entsprechen. Ein Rechtsanspruch auf das Ablegen von Prüfungen besteht nicht.
- (4) Für die Zulassung als Nebenhörende ist eine Gebühr nach den Bestimmungen der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (5) Die Einschreibung als Nebenhörende ist innerhalb der festgelegten Frist und für jedes Semester erneut zu beantragen. Mit dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung der Hochschule, an der Antragstellende als Studierende immatrikuliert, sind einzureichen.
- (6) Wird dem Antrag entsprochen, erhalten Bewerbende einen jeweils für ein Semester gültigen Nachweis über die Nebenhörerschaft.
- (7) Von Nebenhörenden werden ausgewählte persönliche Daten entsprechend § 1 Abs. 3 dieser Ordnung erhoben.

§ 9 Gasthörende

- (1) Antragstellende können zu Lehrveranstaltungen als Gasthörende zugelassen werden, wenn sie an keiner Hochschule immatrikuliert sind. Sie müssen nicht die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 BbgHG nachweisen. Gasthörende sind nicht Mitglieder der Hochschule.
- (2) Die Zulassung als Gasthörende erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten und wenn die etwaig für die Lehrveranstaltung erforderliche Qualifikation nachgewiesen ist. Gasthörende können an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Kapazität nur teilnehmen, wenn dadurch Studierende und Nebenhörende der Hochschule nicht beim Studium behindert werden.
- (3) Gasthörende sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die

Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit dem Hinweis, dass diese im Rahmen der Gasthörerschaft erworben wurde, erhalten.

- (4) Für die Einschreibung als Gasthörende ist eine Gebühr nach den Bestimmungen der Gebührenordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (5) Der Antrag auf Gasthörerschaft ist innerhalb der festgelegten Frist und in jedem Semester erneut zu beantragen. Dem Antrag ist der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühr beizufügen. Sieht die Gebührenordnung keine Gebühr vor, entfällt der Nachweis.
- (6) Wird dem Antrag entsprochen, erhalten Bewerbende einen jeweils für ein Semester gültigen Nachweis über die Gasthörerschaft.
- (7) Ein Studium im Status als Gasthörende ist auf ein Fachstudium nicht anrechenbar.
- (8) Von Gasthörenden werden ausgewählte persönliche Daten entsprechend § 1 Abs. 3 dieser Ordnung erhoben.

§ 10

Juniorstudierende

- (1) Schüler*innen, die nach einer einvernehmlichen Beurteilung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können außerhalb des regulären Immatrikulationsverfahrens als Juniorstudierende eingeschrieben werden. Die mit einem Juniorstudium verbundenen Befugnisse ergeben sich aus § 7 RO-SP. Sie erhalten mit der Einschreibung insbesondere das Recht, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Lehrveranstaltungen oder Studienmodule zu absolvieren. In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist erforderlich, dass entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.
- (2) Von Juniorstudierenden werden ausgewählte persönliche Daten entsprechend § 1 Abs. 3 dieser Ordnung erhoben.

§ 11

Austauschstudierende

- (1) Studierende, die an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert sind, können im Rahmen von Austausch- oder Stipendienprogrammen auf förmlichen Antrag an der Fachhochschule Potsdam zum befristeten Studienaufenthalt eingeschrieben werden. Die beabsichtigte Studiendauer muss mindestens drei Monate und kann höchstens zwei Semester betragen. In besonderen Fällen kann eine Verlängerung um ein weiteres Semester gewährt werden, wenn die Heimathochschule oder der Stipendiengeber sowie der gastgebende Fachbereich der Fachhochschule Potsdam dies befürworten. Bewerbende werden für die Zeit des Studienaufenthaltes immatrikuliert, wenn sie die unter § 4 Abs. 2 und 3 genannten Nachweise erbringen.
- (2) Für Austauschstudierende gelten darüber hinaus die Festlegungen dieser Ordnung sinngemäß. Von ihnen werden ausgewählte persönliche Daten entsprechend § 1 Abs. 3 dieser Ordnung erhoben

§ 12

Promotionsstudierende

- (1) Zur Ermöglichung kooperativer Promotionsverfahren können entsprechend § 31 Abs. 6 BbgHG Doktoranden als Promotionsstudierende an der Fachhochschule Potsdam eingeschrieben werden, sofern sie nicht an der kooperierenden Hochschule mit Promotionsrecht, in der Regel einer Universität, eingeschrieben sind.
- (2) Für Promotionsstudierende gelten die Festlegungen dieser Ordnung sinngemäß, insbesondere die § 2 bis 5 und 13 bis 21. Bei der Immatrikulation sind neben dem ausgefüllten Immatrikulationsantrag alle in § 3 dieser Ordnung genannten Unterlagen sowie der Bescheid über die Zulassung zur kooperativen Promotion einzureichen.
- (3) Das Promotionsstudium ist unbeschadet der weiteren in dieser Ordnung genannten Gründe mit dem Abschluss des Promotionsvorhabens oder der Beendigung der Betreuung an der Fachhochschule Potsdam, spätestens jedoch nach zehn Semestern zu beenden. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung der Immatrikulation über die Dauer von zehn Semestern hinaus gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das für das bearbeitete Fachgebiet zuständige Gremium. Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme der externen und internen Betreuenden beizufügen, in der neben den Gründen für die lange Bearbeitungsdauer auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Beendigung des Promotionsverfahrens darzustellen ist.
- (4) Von Promotionsstudierenden werden ausgewählte personenbezogene Daten entsprechend § 1 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung erhoben.

Abschnitt IV

Versagung, Rücknahme und Widerruf der Immatrikulation

§ 13

Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn Bewerbende
 1. einen Nachweis gemäß § 3 Abs. 4 nicht erbracht haben,
 2. den Immatrikulationsantrag gemäß § 3 Abs. 1 und 3 nicht fristgerecht im Studien- und Prüfungs-Service eingereicht haben,
 3. an einer anderen Hochschule – mit Ausnahme in den Fällen des § 11 – immatrikuliert sind,
 4. in dem Studiengang, für den die Immatrikulation beantragt wird, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Abschlussprüfung oder eine Zwischenprüfung oder eine andere Studienleistung endgültig nicht bestanden haben,
 5. Versucht haben die Immatrikulation durch arglistige Täuschung oder Bestechung herbeizuführen,
 6. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk,

7. keine elektronische Versicherungsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse (gemäß § 3 Abs. 4) für das entsprechende Semester oder den elektronischen Nachweis über die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht durch die zuständige Krankenkasse erbringen; ausgenommen sind Bewerber*innen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. Bewerbende die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht beachtet haben;
2. Bewerbende bei der Immatrikulation unwahrheitsgemäße oder unvollständige Angaben gemacht haben;
3. bei der Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Immatrikulation für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist;
4. die erworbenen ECTS-Leistungspunkte an der abgebenden Hochschule nicht dem Fachsemester entsprechen und somit die Umstände des Einzelfalles nicht erwarten lassen, dass der angestrebte Studienabschluss erreicht werden kann; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges.

(3) Wird die Immatrikulation gemäß Absatz 2 versagt, ist der oder dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Versagung der Immatrikulation ist schriftlich zu begründen.

§ 14

Widerruf der Immatrikulation

- (1) Studierende haben die Möglichkeit, innerhalb von einem Monat nach der Immatrikulation den Antrag auf Immatrikulation schriftlich zurückzunehmen.
- (2) Die Immatrikulation ist auf schriftlichen Antrag von Studierenden zurückzunehmen, wenn Antragsstellende das Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 12 des BbgHZG oder aufgrund eines schwerwiegenden Härtefalles nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen können. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (3) Dem Antrag ist der Studierendenausweis (Campus.Karte) beizufügen.
- (4) Die Immatrikulation kann seitens der Fachhochschule Potsdam zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Immatrikulationshindernisse gemäß § 15 herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

§ 15

Rücknahme der Immatrikulation

Die Immatrikulation wird seitens der Fachhochschule Potsdam zurückgenommen, wenn

1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Abschnitt V

Pflichten, Rückmeldung, Beurlaubung und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 16

Mitwirkungspflicht

(1) Studierende, Nebenhörende, Gasthörende, Juniorstudierende, Austausch- und Promotionsstudierende sind verpflichtet, der für Studierendenangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens und der Anschrift,
2. die Änderung der Telefonnummer, der etwaig externen E-Mail-Adresse,
3. die Immatrikulation an einer anderen Hochschule,
4. der Verlust des Studierendenausweises (Campus.Karte),
5. die Aufnahme einer selbstständigen oder nichtselbstständigen Tätigkeit, soweit sie die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 19 Stunden überschreitet und die Vorlesungszeit tangiert und
6. die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses.

(2) Im Falle der Immatrikulation gemäß § 12 ist auch die Beendigung des Promotionsverfahrens und im Falle einer Immatrikulation gemäß § 11 ist die Beendigung des Studienaufenthaltes anzuzeigen.

§ 17

Studiengangswechsel

Der Wechsel eines Studienganges ist bei der für Studierendenangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit innerhalb der Rückmeldefristen nach § 18 mit dem entsprechenden Formblatt zu beantragen. Dabei sind die für den Studiengang bestehenden Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen.

§ 18

Rückmeldung

(1) Alle immatrikulierten und beurlaubten Studierenden, die beabsichtigen, das Studium an der

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam Nr. 411b2 vom 18.03.2024

Hochschule fortzusetzen, haben sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist für das folgende Semester zurückzumelden. Die Rückmeldung erfolgt ohne gesonderte Erklärung allein durch die rechtzeitige Einzahlung der entsprechenden Gebühren und Beiträge. Die Summe dieser Beiträge, die Bankverbindung der Fachhochschule Potsdam und der Termin, bis zu dem die Zahlung auf dem Konto eingegangen sein muss, werden den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Durch die Rückmeldung wird der Status als Mitglied der Hochschule für das Folgesemester fortgeschrieben. Sie wird durch Validierung der ausgegebenen Campus.Karte (§ 21) bestätigt.
- (3) Eine Rückmeldung nach der veröffentlichten Frist gilt als verspätet und erfordert die Entrichtung einer Verwaltungsgebühr entsprechend der Gebührenordnung der Fachhochschule Potsdam in der jeweils gültigen Fassung. Wird die Rückmeldung in diesen Fällen trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht innerhalb einer von der Fachhochschule Potsdam zu bestimmenden Nachfrist vollzogen, erfolgt auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 Nr. 3 BbgHG die Exmatrikulation von Amts wegen.
- (4) Zur Rückmeldung sind erforderlichenfalls folgende Unterlagen einzureichen:
 1. Anträge, die eine Änderung des Studierenden- bzw. Studiengangstatus betreffen,
 2. für statistische Nacherhebungen erforderliche Angaben,
 3. bei Mehrfachimmatrikulierten die Studienbescheinigung der weiteren Hochschule für das Semester, für das die Rückmeldung erfolgen soll.

Ohne diese Nachweise gilt die Rückmeldung als nicht vorgenommen.

- (5) Nach vollzogener Rückmeldung haben die Studierenden ihre Studierendenausweise (Campus.Karte) zu aktualisieren.

§ 19 Beurlaubung

- (1) Immatrikulierte Studierende können auf förmlichen Antrag beurlaubt werden. Eine Beurlaubung kann nur aus wichtigen Gründen gewährt werden. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester.
- (2) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne von § 14 Abs. 2 BbgHG sind insbesondere:
 1. eine Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 2. die Ableistung einer Praktikantenzeit, sofern dieses nicht Bestandteil des Studienplans ist,
 3. ein studienbedingter Auslandsaufenthalt,
 4. Dienste gemäß §12 BbgHZG,
 5. Zeiten, die nach den gesetzlichen Regelungen für Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz und über die Elternzeit gewährt werden würden,

6. die Pflege von nahen Angehörigen,
 7. ein studienbedingter Aufenthalt an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Rahmen eines entsprechenden Kooperationsprogramms.
- (3) Dem Antrag sind Nachweise für den Beurlaubungsgrund und der Zahlungsnachweis über die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren, sofern keine Befreiung von der Zahlungspflicht erfolgt, beizufügen. Bei einer Erkrankung gemäß Absatz 2 Nr. 1 muss deren voraussichtliche Dauer ärztlich bescheinigt sein; die Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses kann verlangt werden.
- (4) Eine Beurlaubung erfolgt für bis zu zwei aufeinanderfolgende Semester, in begründeten Fällen ausnahmsweise auch für ein drittes Semester, und ist während der Dauer des Studiums eines Studiengangs nicht über vier Semester hinaus zulässig. Zeiten nach Abs. 2 Nr. 1, 4, 5 und 7 werden hierauf nicht angerechnet. Für das erste Fachsemester ist eine Beurlaubung nach Abs. 2 Nr. 1 und 5 stets möglich, nach Abs. 2 Nr. 4 nur dann, wenn Antragstellende erst nach Ablauf der Immatrikulationsfrist von dem Grund Kenntnis erlangt hat.
- (5) Eine Beurlaubung ist grundsätzlich vor Beginn des Semesters bis zum 1. März für das Sommersemester bzw. 1. September für das Wintersemester zu beantragen, in begründeten Ausnahmefällen ist eine Beurlaubung während des laufenden Semesters bis zum 15.11. für das Wintersemester und bis zum 15.05. für das Sommersemester möglich. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.
- (6) Während der Beurlaubung dürfen keine Studien- und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht werden. Hiervon ausgenommen sind im Falle einer Beurlaubung aufgrund:
1. Abs. 2 Nr. 1 solche Leistungen, die bereits außerhalb der Dauer der Erkrankung erbracht wurden (dies gilt auch für Leistungen, die nicht bestanden wurden oder als solche gelten),
 2. Abs. 2 Nr. 2 die Vergabe von Leistungspunkten, die aufgrund der Ableistung des Pflicht- oder Wahlpflichtpraktikums vergeben werden,
 3. Abs. 2 Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 6 Leistungen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss,
 4. Abs. 2 Nr. 7 Leistungen, deren Erbringung im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung vorgesehen sind.

Der Abschluss von Prüfungsverfahren, die bereits vor einem Urlaubssemester begonnen wurden, sowie die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen sind abweichend von Satz 1 zulässig, wenn der Studierende dies beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragt.

§ 20 Exmatrikulation

- (1) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn
1. sie eine Abschlussprüfung einschließlich einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung bestanden haben;

2. sie eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben;
 3. sie nach den Bestimmungen, die für das Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren haben;
 4. sie der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 21 Abs. 2 Satz 2 BbgHG in Verbindung mit § 20 Abs. 3 BbgHG nicht nachgekommen sind oder den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung abgelehnt oder die in einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 BbgHG festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt nicht in zu vertretender Weise erfüllt haben. Dies gilt nicht, wenn die oder der betreffende Studierende auf diese Folgen nicht zusammen mit der Einladung oder bei Abschluss der Studienverlaufsvereinbarung hingewiesen wurde;
 5. das Studium in keinem Studiengang fortgeführt werden darf;
 6. in einem praxisintegrierten dualen Studiengang das Arbeitsverhältnis rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen und der Fachhochschule Potsdam nachgewiesen wird;
 7. sie auf Grundlage von Ordnungsverstöße nach § 15 Abs. 1 BbgHG mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt worden sind;
 8. die erforderliche elektronische Rückmeldung über das Krankenversicherungsverhältnis (gemäß § 3 Abs. 4) nicht erbracht wurde; ausgenommen hiervon sind Studierende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben,
 9. sie der Mitwirkungspflicht nach § 16 nicht nachkommen.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt im Falle eines schriftlichen Antrages der oder des Studierenden auf Exmatrikulation zu dem beantragten Zeitpunkt beziehungsweise zum Ende des laufenden Semesters. Sie kann frühestens mit dem Tag wirksam werden, an dem der Antrag in der für Studierendenangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit eingeht. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.
 - (3) Wird eine Exmatrikulation wegen Nichtrückmeldung der oder des Studierenden vorgenommen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem letztmalig zurückgemeldet wurde.
 - (4) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule und der Studierende händigt den Studierendenausweis (Campus.Karte) aus.
 - (5) Über die Exmatrikulation wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Löschung der für die Immatrikulation erhobenen Daten erfolgt entsprechend datenschutzrechtlicher Vorschriften, nachdem sie dem zuständigen öffentlichen Archiv angeboten und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden sind.
 - (6) Ein bei der Exmatrikulation bestehender Anspruch auf das Ablegen von Prüfungen bzw. eine begründete Pflicht zum Ablegen von Prüfungen bleibt an der Fachhochschule Potsdam erhalten, sofern die jeweiligen Voraussetzungen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erfüllt wurden und der Prüfungsanspruch nicht erloschen ist.

§ 21

E-Mail-Adresse und Campus.Karte

- (1) Studierende, Austauschstudierende, Promotionsstudierende und Nebenhörende erhalten mit der Einschreibung durch die zuständige Abteilung eine studentische E-Mail-Adresse auf dem Mailserver der Fachhochschule Potsdam. Es obliegt den Studierenden, die E-Mails regelmäßig unter der studentischen E-Mail-Adresse abzurufen oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch eine entsprechende Weiterleitung sicherzustellen. Nachteile, die durch Nichtabfrage des Mailservers der Fachhochschule oder eine unsachgemäße Weiterleitung entstehen können, gehen zulasten der Studierenden. Schreiben und Entscheidungen der Fachhochschule in Verfahren, für die die Fachhochschule einen elektronischen Zugang eröffnet hat, können alternativ zum postalischen Versand auch an die studentische E-Mail-Adresse gesendet werden.
- (2) Studierende, Austauschstudierende, Promotionsstudierende und Nebenhörende erhalten nach vollzogener Immatrikulation einen Studierendenausweis in Form einer Campus.Karte. Diese dient zur Authentifizierung und Autorisierung als Studierende bei allen Einrichtungen der Fachhochschule Potsdam und anderen Einrichtungen (Ausweisfunktion). Für die Ausweisfunktion sind auf der Campus.Karte folgende Sichtmerkmale dargestellt: Matrikelnummer, Vorname, Nachname, Passfoto, ein Gültigkeitsvermerk und eine Ausweisnummer. Eine Ergänzung weiterer Merkmale ist möglich.
- (3) Die Campus.Karte ist Eigentum der Fachhochschule Potsdam.
- (4) Die Geltungsdauer und die sich daraus ergebende Nutzung der Campus.Karte ist an die Dauer der Einschreibung an der Fachhochschule Potsdam gebunden.
- (5) Neben der Funktion als Studierendenausweis kann die Campus.Karte weitere Funktionen beinhalten, die in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (6) Bei Verlust oder Diebstahl der Campus.Karte muss unverzüglich deren Sperrung veranlasst werden. Eine Sperrung ist ausschließlich über die für Studienangelegenheiten zuständige Abteilung möglich. Die Fachhochschule Potsdam haftet nicht für Schäden, die durch den Verlust der Campus.Karte entstanden sind.
- (7) Zur Ausstellung einer neuen Campus.Karte ist mit der zuständigen Abteilung kurzfristig Kontakt aufzunehmen, so dass eine Neuausstellung erfolgen kann. Für Ersatzausfertigungen der Campus.Karte wird eine Gebühr nach § 5 Abs. 4 BbgHG erhoben.
- (8) Studierende haften gegenüber der Fachhochschule Potsdam bzw. Dritten für Schäden, die aus Verlust oder Missbrauch bzw. unsachgemäßem Gebrauch der Campus.Karte entstehen.
- (9) Auf der Campus.Karte werden personenbezogene Daten gemäß § 14 Abs. 9 BbgHG gespeichert, die für die vorgesehenen Verwendungszwecke der Campus.Karte notwendig sind und nur für diese genutzt werden.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.